

Abschrift

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 194/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Arthur S. [REDACTED],
W. [REDACTED]straße 52 c, W. [REDACTED],**

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
F. [REDACTED] -**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. März 1961 durch die Richter Fuchs, Zorn, Hensel,
Dr. Lang und Görtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 6. Mai 1960 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwer-
deverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht prüft den Sachverhalt, auf den
der Beklagte seinen Widerrufsbescheid in der Berufungsin-
stanz gestützt hat, nämlich grob fahrlässiges Verhalten
des früheren Bevollmächtigten des Klägers bei der Verlage
der eidesstattlichen Versicherung des Zeugen R. . Maß-
geblich ist der Sachverhalt, den der Beklagte in der letzten
mündlichen Verhandlung vor den Berufungsrichter darlegt.
Daß der Berufungsrichter das Verhalten des Prozessbevollmäch-
tigten als grob fahrlässig bewertet, ist aus Rechtsgründen
nicht zu beanstanden. Im übrigen beruht das Berufungsurteil

auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalles. Die Angriffe der Beschwerde gegen die tatrichterliche Beweiswürdigung führen nicht zur Zulassung der Revision.

Praxis

Dr. Lang

